

## Satzung der Fachschaft Jura der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Abs. 4 und 56 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fachschaft Jura der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zusammensetzung der Fachschaft Jura
- § 3 – Mitwirkung in den Gremien der verfassten Studierendenschaft und der Fakultät
- § 4 – Zusammenschluss mit anderen Fachschaften und Initiativen
- § 5 – Politische Betätigung der Fachschaft Jura

#### 2. Abschnitt: Organe der Fachschaft Jura

- § 6 – Fachschaftsrat
- § 7 – Referate

#### 3. Abschnitt: Beschlussfassung

- § 8 – Antragsrecht und Beschluss
- § 9 – Personenwahlen
- § 10 – Disziplinarentscheidungen

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 11 – Änderung der Satzung
- § 12 – Einführung und Änderung der Ordnungen
- § 13 – Übergangsvorschriften
- § 14 – Konkurrierende Bestimmungen
- § 15 – Inkrafttreten

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Angelegenheiten der Studierendenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (Fachschaft Jura Bielefeld).

(2) Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld gilt ergänzend zu dieser Satzung und zu den aufgrund dieser Satzung beschlossenen Ordnungen.

#### § 2 Zusammensetzung der Fachschaft Jura

(1) Die Fachschaft Jura setzt sich aus allen natürlichen Personen zusammen, die in einem Studiengang der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld immatrikuliert sind.

(2) Alle Personen, die gemäß Absatz 1 Mitglieder der Fachschaft Jura sind, haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft Jura mitzuwirken (Prinzip der offenen Fachschaft).

#### § 3 Mitwirkung in den Gremien der verfassten Studierendenschaft und der Fakultät

(1) Die Fachschaft Jura wirkt durch den Fachschaftsrat in den Gremien der verfassten Studierendenschaft mit. Der Fachschaftsrat vertritt hierbei insbesondere die Interessen der Mitglieder der Fachschaft Jura gegenüber dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

(2) Die Mitglieder der Fachschaft Jura wirken nach Maßgabe der Fakultätsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft in den Gremien der Fakultät mit.

**§ 4****Zusammenschluss mit anderen Fachschaften und Initiativen**

- (1) Die Fachschaft Jura kann sich mit anderen Fachschaften der Universität Bielefeld, der Fachhochschule Bielefeld und sonstigen Hochschulen aus der Region Ostwestfalen-Lippe zusammenschließen, um gemeinsam die Zusammenarbeit der Fachschaften auf regionaler Ebene zu fördern.
- (2) Die Fachschaft Jura kann sich auf Bundesebene und auf Landesebene mit anderen rechtswissenschaftlichen Fachschaften zusammenschließen, um gemeinsam die Zusammenarbeit der Fachschaften insbesondere im Bereich der Hochschul- und Rechtspolitik zu fördern.
- (3) Die Fachschaft Jura kann sich mit anderen studentischen Initiativen, die sich an der Fakultät für Rechtswissenschaft gegründet haben, zusammenschließen, um gemeinsam das studentische Leben an der Fakultät zu fördern.

**§ 5****Politische Betätigung der Fachschaft Jura**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft Jura setzen sich im Rahmen ihrer Arbeit für die Fachschaft Jura dafür ein, dass niemand aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, einer antisemitischen Zuschreibung, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert wird.
- (2) Im Rahmen ihrer Arbeit in den Gremien (§ 3) und Zusammenschlüssen (§ 4) setzen sich die Mitglieder der Fachschaft Jura für die Belange der dort jeweils vertretenden Studierenden im für das jeweilige Gremium bzw. den jeweiligen Zusammenschluss üblichen Umfang ein.
- (3) Die Fachschaft Jura ist parteipolitisch neutral.

**2. Abschnitt: Organe der Fachschaft Jura****§ 6****Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Jura. Alle Mitglieder der Fachschaft Jura sind an die Beschlüsse des Fachschaftsrates gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat hat es zur Aufgabe, die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft Jura zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere
1. die Wahrnehmung der fachlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Belange der Mitglieder an der Hochschule und in der Gesellschaft,
  2. die fachliche und soziale Beratung der Mitglieder,
  3. studienbezogene Dienstleistungen,
  4. das Mitwirken an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschulpolitischen und wissenschaftspolitischen Fragen,
  5. die Wahrnehmung der Belange von persönlichen Interessen einzelner Mitglieder, die auf eine besondere Betreuung angewiesen sind, insbesondere behinderte Personen und Studierende mit Kindern,
  6. das regelmäßige Informieren der Mitglieder über hochschulpolitische und studienbezogene Themen,
  7. die Förderung des Studierendensports,
  8. die Förderung der Gleichberechtigung an der Hochschule und in der Gesellschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus 15 Mitgliedern der Fachschaft Jura, die in einer allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder der Fachschaft Jura haben das aktive und das passive Wahlrecht. Eine Listenwahl ist unzulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte drei Personen zu gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind für die innere Organisation des Fachschaftsrates sowie für seine Repräsentanz nach außen zuständig. Darüber hinaus koordinieren die Vorsitzenden die hochschulpolitische Arbeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte zwei Personen verschiedenen Geschlechts zu den Vertrauenspersonen. Diese fungieren als Ansprechpersonen für die Mitglieder der Fachschaft Jura bei studienbezogenen Problemen aller Art, die kein Gegenstand einer Studienberatung sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.
- (6) Der Fachschaftsrat ist gegenüber den Referaten weisungsbefugt.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben des Fachschaftsrates (Absatz 2) wirken seine Mitglieder in den Referaten mit, sofern sie nicht zu den Vorsitzenden gehören oder eine Vertrauensperson sind. Den Umfang der Mitwirkung regelt die Referatsordnung.

(8) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Sitz nicht neu vergeben. Sind während einer laufenden Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates vorzeitig ausgeschieden, so sind binnen sechs Wochen Wahlen zum Fachschaftsrat durchzuführen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

### **§ 7 Referate**

(1) Die Fachschaft Jura unterhält zur Erfüllung der Aufgaben des Fachschaftsrates im Sinne von § 6 Absatz 2 Referate, und zwar

1. ein Referat zur Erledigung aller finanziellen Angelegenheiten (Referat für Finanzen),
2. ein Referat, das durch die Schaffung geeigneter Angebote den Studienerfolg der Mitglieder der Fachschaft Jura fördert (Referat für studienbezogene Dienstleistungen),
3. ein Referat, das Veranstaltungen und studienbezogene Vorträge und Exkursionen organisiert und durchführt und dadurch das studentische Leben und die Gemeinschaft der Mitglieder der Fachschaft Jura fördert (Referat für Veranstaltungen),
4. ein Referat, das in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Fakultät für Rechtswissenschaft regelmäßig Veranstaltungen für Studierende des ersten Semesters organisiert und durchführt, um einen erfolgreichen Einstieg ins Studium zu fördern und die Studierenden des ersten Semesters an das studentische Leben heranzuführen (Referat für die Erstsemesterbetreuung),
5. ein Referat, das die Fachschaft Jura insbesondere in den sozialen Medien nach außen darstellt, über die Fachschaft Jura informiert und digitale Kommunikationskanäle unterhält (Referat für Öffentlichkeitsarbeit),
6. ein Referat zur Erledigung aller Angelegenheiten im Bereich der Organisation und Unterhaltung des Büros der Fachschaft sowie der EDV-Infrastruktur (Referat für Büromanagement).

(2) Die Referate bestehen aus den Mitgliedern des Fachschaftsrates und weiteren Mitgliedern der Fachschaft Jura, die zur Mitarbeit im jeweiligen Referat durch dieses bestimmt und durch den Fachschaftsrat bestätigt worden sind (freie Mitarbeitende). Die Gesamtzahl der freien Mitarbeitenden darf zehn nicht überschreiten.

(3) Jedes Referat wählt aus seiner Mitte eine Person, die zugleich Mitglied des Fachschaftsrates ist, zum Vorsitz.

(4) Innerhalb der Referate können themen- oder projektbezogene Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der Fachschaft Jura offen.

(5) Die Mitglieder der Referate verpflichten sich dazu, die durch diese Satzung festgelegten Aufgaben zu erfüllen und sich referatsübergreifend Beistand zu leisten.

(6) Stehen aufgrund einer Unterbesetzung des Fachschaftsrates weniger als zehn Personen zur Mitarbeit in den Referaten zur Verfügung, können zusätzlich außerordentliche freie Mitarbeitende aufgenommen werden, welche die vakanten Stellen in den Referaten besetzen. Die Gesamtzahl der zur Mitarbeit in den Referaten bestimmten Mitglieder des Fachschaftsrates und die außerordentlichen freien Mitarbeitenden dürfen zusammen zehn nicht überschreiten. Die außerordentlichen freien Mitarbeitenden scheidern aus den Referaten aus, sobald wieder eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates in den Referaten zur Verfügung stehen.

(7) Das Nähere regelt die Referatsordnung.

## **3. Abschnitt: Beschlussfassung**

### **§ 8 Antragsrecht und Beschluss**

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat das Recht, einen Antrag zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Fachschaftsrat in seinen Sitzungen.

(2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

(3) Eine wirksame Beschlussfassung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates möglich.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmend ist. Sofern gemäß dieser Satzung oder aufgrund einer Bestimmung in einer aufgrund dieser Satzung beschlossenen Ordnung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, ist ein Antrag nur angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen zustimmend sind.

## **§ 9 Personenwahlen**

- (1) Ist gemäß dieser Satzung oder aufgrund einer Bestimmung in einer aufgrund dieser Satzung beschlossenen Ordnung eine Personenwahl durchzuführen, so ist über jede kandidierende Person gesondert zu entscheiden.
- (2) Es muss gewährleistet sein, dass jedes Mitglied des Fachschaftsrates für jede kandidierende Person einzeln Zustimmung oder Ablehnung anzeigen kann.

## **§ 10 Disziplinaentscheidungen**

- (1) Der Fachschaftsratsrat kann gegen jedes Mitglied des Fachschaftsrates und gegen jeden freien Mitarbeitenden eine disziplinarische Maßnahme beschließen, wenn die betroffene Person ein Verhalten zeigt, das dazu geeignet ist, die Fachschaft Jura und seine Organe in nicht unerheblichem Maße zu schädigen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates und die Referatsordnung.
- (2) Der Fachschaftsratsrat kann mit qualifizierter Mehrheit jedes Mitglied des Fachschaftsrates seines Amtes für verlustig erklären, wenn erwiesen ist, dass dieses die Wahl zum Fachschaftsratsrat oder eine Personenwahl manipuliert hat oder zum Versuch der Manipulation angesetzt hat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 11 Änderung der Satzung**

- (1) Der Fachschaftsratsrat kann mit qualifizierter Mehrheit eine Beschlussempfehlung zur Satzungsänderung beschließen, über die alle Mitglieder der Fachschaft Jura in einer Urabstimmung abstimmen. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft Jura an der Abstimmung teilgenommen haben und mindestens zwei von drei der Beschlussempfehlung zugestimmt haben.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, tritt die Satzungsänderung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld in Kraft.

## **§ 12 Einführung und Änderung der Ordnungen**

- (1) Der Fachschaftsratsrat hat binnen vier Wochen ab Inkrafttreten dieser Satzung eine Wahlordnung und eine Referatsordnung zu erlassen und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Inhalt der Ordnungen hat sich ausschließlich an dieser Satzung zu orientieren.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft Jura kann der Fachschaftsratsrat mit qualifizierter Mehrheit eine Änderung der Ordnungen beschließen. Die Änderungen sind über die üblichen Kommunikationswege bekanntzumachen und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Sofern das Juristenausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung den Erhalt eines Freisemesters für die Tätigkeit in Hochschulgremien ermöglicht, kann der Fachschaftsratsrat mit qualifizierter Mehrheit eine Ordnung erlassen, welche die Mitwirkung des Fachschaftsrates bei der Bewilligung der Freisemester zum Gegenstand hat. Für die Änderung dieser Ordnung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Weitere Ordnungen dürfen nicht erlassen werden.

## **§ 13 Übergangsvorschriften**

- (1) Die Satzung der Fachschaft Jura der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld, Amtliche Bekanntmachungen, Nr. 8/44) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Alle bestehenden Regelungen und Beschlüsse der Fachschaft Jura, welche einen Gegenstand dieser Satzung zur Regelung haben und im Widerspruch zu dieser stehen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung insoweit außer Kraft.
- (3) Die gewählten Mitglieder der bisherigen Fachschaftsvertretung bilden den Fachschaftsratsrat gemäß § 6. Die bisherigen freiwilligen Mitglieder scheidern mit Inkrafttreten dieser Satzung aus ihrem Amt aus.

(4) Der Fachschaftsrat kann beschließen, vorerst, aber längstens für die Dauer von sechs Wochen, in seiner bisherigen Organisationsstruktur weiterzuarbeiten. Finden innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung keine Wahlen zum Fachschaftsrat statt, ist die Organisationsstruktur den Regelungen dieser Satzung und der aufgrund dieser Satzung beschlossenen Ordnungen anzupassen.

#### **§ 14 Konkurrierende Bestimmungen**

Konkurrieren Bestimmungen dieser Satzung mit Bestimmungen höherrangigen Rechts, so treten diese hinter dem höherrangigen Recht zurück, ohne dass die Satzung als Ganzes ihre Gültigkeit verliert.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaft Jura der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. November 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Für den Vorsitz  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Christian Osinga